FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Der erste Abschnitt, von denen Pflichten, welche ein Lehrer des Evangelii gegen seine eigene Person in Acht zu nehmen hat, damit er sein Amt mit Segen führen, und nutzbar machen möge.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

Visual Library

Der erste Abschnitt,

von

denen Pflichten, welche ein Lehrer des Evangelii gegen seine eigene Person in Acht zu nehmen hat, damit er sein Amt mit Segen führen, und nutzbar machen möge.

Das erste Capitul,

von

der Natur des Evangelischen Lehramts, und von denen Rechten und Freyheiten derer, die dieß Amt führen und verwalten.

§. 1.

Unser Heiland hat hienieden ein Reich aufgerichtet, welches bis ans Ende der Welt dauren soll, Matth. 16, 28. Luc. 1, 33. 1. Cor. 15, 24. und ein unveränderliches Wort zugleich hinterlassen, wornach sich die Bürger die-

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

dieses Reichs verhalten, und sowol glauben als leben sollen, 1. Petr. 1, 23. Dieses Reich besteht aber aus Menschen, die theils schwach, verderbt, und unachtsam, theils mit andern menschlichen Händeln überhäuft sind. Daher hat er nothwendig eine Ordnung an Leuten in seinem Reich aufrichten müssen, welche die Unwissenden und Trägen ermunterten, alle mit einander aber in der Furcht Gottes erhielten, und also unter dessen Aufsicht an dem Wachsthum und Erhaltung desselben arbeiteten, Ephes. 4, 2. Tit. 1, 5.

§. 2.

Diese Leute, die unser Heiland zu Hütern und Wächtern in seinem Reiche verordnet hat, werden ordentlich Lehrer und Prediger genennet, weil ihr Beruf erfordert, daß sie den Verstand der Göttlichen Bücher klar machen, und den Willen des Herrn denen übrigen Christen vortragen sollen. In der ersten Kirche nannte man sie Aeltesten, oder Bischöffe, Apostg. 20, 17-28. Philipp. 1, 1. und an gewissen Orten sind sie sonder Zweifel Engel der Gemeine genannt worden, Offenb. 1, 2. 3. C. Da man aber nachhero die Aemter, welche die Gemeine Gottes erfordert, weiter auseinander gesetzt und ver-

theilet, so sind andere Benennungen entstanden, welche die verschiedenen Bedienungen derer ausdrücken, die bey der Gemeine des Herrn etwas zu arbeiten haben.

§ 3.

Wer nicht aller Ordnung Feind ist, noch den klaren Buchstaben des Geistes Gottes verdrehen will, der wird leicht einräumen, daß nach dem Willen unsers Heilandes nicht ein jeder das Lehramt verwalten könne, sondern, daß es nur gewissen dazu tüchtigen und geprüften Personen anvertrauet werden müsse. Die Schrift sagt deutlich, daß Jesus Hirten und Lehrer gesetzt habe, 1. Cor. 12, 2. Ephes. 4, 11. In der Apostolischen Kirche war weit mehr Licht und Erkäntnis als jetzt ist, und niemand durfte sich dennoch ohne Erlaubnis der Gemeine zum Lehrer aufwerfen, woferne er kein Prophet war, 1. Tim. 3. Jac. 3, 1. Tit. 1, 5.

§. 4.

Ein jedweder also, der das Amt eines Lehrers mit Recht verwalten will, muß dazu berufen und von der Gemeine, oder denen Vorgesetzten derselben tüchtig erkannt worden seyn,

Röm.

Ein göttl. Beruf ist eine solche Handlung, da einem mit den nöthigen Gaben zum Amte als gerüsteten Subject, entweder von Gott selbst, oder von denen die das Recht haben, doch in s. Namen und nach Vorschrift s. Worts die Übernehmung desselben bey einer besondern Gemeine angetragen und zu dessen Verwaltung in geziemender Ordnung gewähret u. angewiesen wird.

„Zu einem immed. Beruf gehört 1) eine Neigung Gott in s. Kirche zu dienen
2) der Besitz der erforderl. Gaben

„die Vorschrift ist theils die Natur des Amts, dessen Pflichten, Verheißungen

„Es muß eine besondere Gemeine seyn; denn es war ein Vorzug der Apostel allgemeine Lehrer aller Gemeinen zu seyn.

Anm. 1) Es ist ein rechtmäßiger Beruf nöthig: S. 3.3.4. u dieß erhellet aus der Praxi Christi und der Apostol. Kirche.

2) Das Recht desgl. zu wählen u. zu berufen kömt eigentl. der ganzen Gemeine zu, kann aber von andern in deren Namen verwaltet werden. Da die Gemeine eine Societät ausmacht so gehört ihr dieses Recht, weil es unter die Collegial Rechte gehöret. Allein, da dieß sehr viele Unbequemlichkeiten hat, so kann sie ihr Recht nicht per individua, sondern sie muß es per deputatos verwalten. Auf diese Art ist es an die Geistl. Vorsteher u. Obrigkeiten, u. größtentheils, besonders zur Zeit der Reformation an den Landesh. gekommen.

3) Für sogl. muß die Rechtmäßigkeit s. Berufs [illegible] ex parte vocantis; ob die Patron ihn aus gewinnsüchtigen, gehässigen u. and. Abs. berufen, wie die Gemeinde od. and. verdienten Leuten, die am näch. Recht haben, u. [illegible] Weise verdrängt würden, [illegible] dazu zu thun, od. einen Verw. zu leben, der s. bös. Begierden indulgire, od. ihr [illegible]

.ständ. Bürger zumuthe, od. mit Widerwillen, der Gemeinde, u. wider ihre erhebl. Ein-
wendungen aufdringe. b/ a parte Vocati, daß er die zum Amte erforderl. Ga-
ben u. Eigenschafften besitze, solches auch rechtmäß. Weise gesucht, od. nöthigen
te Mittel erlangt, u. in d. rechten Absichten zu übernehmen, od. Gemeinglaub-
würdigen ~~Absichten~~ Klugh. u. wann zur Ehre Gottes u. dem Wohl der Gemeinde
zu fördern willens seye.

4/ behält zwar der Patron das Jus præsentandi, doch muß er zuvor den erwählten
Candidat. mit einer Notification der Wahl an den Superint. zur vollkomme-
nen Prüfung darstellen, der ihn dem Consist. zum Examen præsentirt, da er dann
[illegible] u. angenommen wird. S. Genev. Artic. p. 6. Kirch. Ord. p. 150. -187.

Die Obrigkeiten haben dieses Recht erlangt per fundationem, dotationem
ædificationem, restitutionem Ecclesiæ collapsæ, vel concessione, privilegio
præscriptione, u. heißen daher Patroni Collatores; u. diese Kirchen, Patro-
nat. Kirchen; das Recht: Jus Patronatus, Pfarrlehn. Zu diesem gehört:
Jus nominandi, eligendi, welches doch ô jederzeit in uno Subjecto ist; sodann
Vocatio et Præsentatio ad Consistorium.

ad §. 6.

F 5/ Nach erhaltener beyfälligen Censur ergeht Befehl an den Superint. dem Candidat. die Kanzel zur
Probe zu eröffnen; der er auch mit Einstimmung des Patroni, u. nach geschehener Einlad. der
Filialisten, als öffentl. Abkünd. von der Kanzel Sontags vorher, ansetzt: da denn nach
gehalt. Probepr. vom Superint. die Gemeinde öffentl. befragt wird wegen s. Leh-
re, Leben u. Gaben; u. so fern dies erhebl. zu erinnern ist, ihm die schriftl. Vocation
ausgefertigt, u. eine Probe in der Catechis. angestellet wird. S. Kirch. Ord. p. 187. [illegible]
Gen. Decr. p. 337. u. Renovirt. Syn. Gen. Decr. p. 446. [illegible] ein specielles Rescript
de ao. 1730. in Corp. Jur. Eccl. Sax: p. 536.

6/ ist bey solcher Gelegenh. nöthig, u. rathsam, sich Vorsorg mit Antecessore oder dess. Witbe und
Kinder, oder bey einer Substitut: mit dem Emerito, sowohl wegen s. Gehalts, oder Ein-
theils an den Fonds, oder andern Subsistent: oder Accidental besold. der Pfarrgüther, der
Wirthschaft, Inventariu, einen schriftl. Vertrag mit allen mögl. Vorsichtigkeit
aufsetze oder doch verabrede, auch wegen Reparatur der Wohnung, auch künfft.
Abhohl. mit Zuziehung der Inspectoren Anstalt treffe.

Röm. 10, 15. Dieß hat Christus selbst in dem Exempel seiner Apostel und Jünger gewiesen, und die erste Kirche ist seiner Vorschrift gefolget. Vor diesem rief der Herr selbst unmittelbar diejenigen, deren er sich bey seiner Gemeine bedienen wollte: Nachdem aber die Kirche feste gesetzet worden, läßt er mittelbar, durch die Gemeine, oder durch diejenigen, welche die Rechte der Gemeine verwalten, seine Diener und Boten rufen.

§. 5.

Das Recht die Diener des Evangelii zu prüfen und zu rufen, ist außer allem Streit bey einer jedweden Gemeine, welche die Gewalt hat, diejenigen aus ihren Mitteln auszusondern, von denen sie will erbauet und unterrichtet seyn. Weil aber gewisse Stücke dieses Rechts nicht wohl von der ganzen Gemeine verwaltet werden können, so ist es nöthig, daß dieselbe gewissen Gliedern ihres Mittels die Iura, welche sie selbst nicht beobachten kann, auftrage, und sich nach dem richte, was von diesen ausgesonderten Gliedern der Gemeine für gut befunden und beschlossen worden.

§. 6.

Diese Rechte der Gemeinen sind durch die

die Zeit, durch den Verfall des Christenthums, durch die Geistlichkeit, durch die eingeführten Patronatrechte, und durch die weltliche Obrigkeit theils geschmälert, theils unterdrücket worden, und man ist auch nicht im Stande solche Rechte wieder herzustellen. Wer das Recht die Diener des Evangelii zu rufen besitzet, dem muß es so lange gelassen werden, bis man eine bessere Ordnung treffen, und nach dem Sinn Christi und der ersten Kirchen diese Sache einrichten kann.

§. 7.

Es ist vernunftmäßig, daß diejenigen, die zu diesem Amte der Lehre gewählet und gerufen sind, durch gewisse Gebräuche zu demselben eingeführet werden. Man hat dieses allezeit von den Tagen der Apostel beobachtet Auf was Art dieses geschehe, ist gleichgültig, weil uns der Herr davon kein Gesetz hinterlassen hat. Unsere Gemeinen haben die alten Apostolischen Gewohnheiten beybehalten, die Lehrer durchs Gebet und Auflegen der Hände einzusegnen, und darinn haben wir zum wenigsten nicht unrecht gehandelt.

§. 8.

III. Von der wahren Natur des Amts, welches

Jus Patronatus his finibus circumscriptum est. 1) darf sich der Patron durchaus nicht einiger Gerichtsbarkeit über die Lehrer, ihr Amt, Kirchen-Güter u. Gebäude, oder die Einrichtung des Gottesdienstes anmaßen. Zwar an manchen locis exteris z. E. in der Lausitz, wo keine Consistoria sind, haben sie mehr Recht u. Gew. in Chur Sachsen aber nicht. 2) darf er in der auszustellenden Vocation nichts ändern, das die Rechte des Lehrers, oder der Gemeinde, oder des Landesherrn zu verletzen könnte; daher sie allemal der vorherigen genau gleich seyn muss. [illegible] thun oft Stadträthe u. Gerichtsherrn. 3) dürfen sie den Predigern von der ihnen zustehenden Besoldung nichts entziehen, oder auch abgenöthigte Reversales zu Abtretung mancher Rechte zwingen, noch sie nöthigen unanständige Bedingungen einzugehen 4) darf er der Gemeinde, die ihre freywillige geben muss, u. ihr votum negativum behält, keinen Lehrer aufdringen so, der wieder dessen Lehre u. Leben erhebl. Einwürfe zu machen Ursache hat. Denn es gehört ihr das Jus Patronatus originaliter.

ad §. 7.

7) Hierauf wird abermals der Candid. vom Superint. mit Bericht von der geh. Probe dem Consist. zur Ordination praesentiret, welches doch dem Patrono ebenfalls zu thun erlaubt ist, kömmt aber dem Beamten. S. Deyl. Theol. Past. p. 296. sqq.

8) Hierauf folgt nomine Principis die Confirmat: die auf deren Kraft abwesend ertheilt wird, weil er sich doch mit einem Handschlage nicht nur zur treuen Abwart. s. Amts, sondern auch zur genauesten Beobachtung der in uns. LL. Symb. erklärten Lehre verbindl. machen muss; welche auch im Eide zur Sicherheit der Kirche so unentbehrl. Unterschrift perquia unterschreiben u. angeloben muss; wenn er Gewissenshalber den Lehrbegriff uns. Kirche nicht mehr als göttl. Wahrheit annehmen u. dabey bleiben kann; solches sogleich [illegible] sein Amt anzuzeigen, [illegible] [illegible] zu fragen, ob er bey [illegible] bleiben kann, oder nicht. Dieser Eid. [illegible] ein jeder nach angestellter Prüfung der LL. Symb. nach dem Aus[illegible] der Schrift, nach erlangter Überzeugung, daß ihr Lehrbegriff damit völlig übereinstimme, mit unverletztem Gewissen ablegen; rationes 1) weil er der Kirche zu glauben, oder der heils. Lehre fest zu halten, [illegible] [illegible] wieder beyzubringen [illegible] in Gewissen verbunden ist. 6) weil er auch von der Gemeinde [illegible] [illegible] ist, dieselben [illegible] anders vorzutragen, als was nach dem von ihr angenommenen Lehrbegriffe in der Schrift gegründet darin er auch die Annehmung der Vocation gewilliget hat, c) weil er sich [illegible] zu allen Irrthümern u. Schrifterklärungen oder andern Nebensachen, die in LL. SS. [illegible] enthalten sind, [illegible] nur [illegible] den wesentl. Lehrbegriff verbindl. macht der [illegible] vorgetragen ist, [illegible] dawider heiml. u. öffentl. zu practiciren. (S. Mosheims Kirchen Recht p. 344. wo er von diesem Rel. Eid [illegible] bedenkl. redet.) d) weil er auch dabey s. völlige Gewissensfreyheit erhält dieselbe, noch immer genauer nach der Schr. zu prüfen, [illegible] sich nicht davon völlig überzeugen könnte, oder von dem Gegentheil überzeugt werden sollte, dieselben auch frey zu verlassen, u. sich von uns. Kirchen Gemeinsch. folgl. aber auch von s. Amte loszusagen, denn er solchergestalt nicht mehr mit gutem Gewissen u. [illegible] ihm vorstehen kann.

9) [illegible] endl. dem neuen Lehrer ein gedrucktes Ordinat: u. Confirm. Zeugniss ausgestellt, u. dem Superint. Befehl zur Investitur ertheilt, die allemal längst vor Ablauf 1/4 J. mit Zuziehung des Patroni, der Eingepf. u. Filialisten von dem Superint. verrichtet werden soll, in der Absicht, daß der neue Prediger zu glückl. Verwaltung s.

Franckesche Stiftungen zu Halle

Amts u. ruhigen Genuß s. Pfarreinkünfte öffentl. angenommen u. eingesegnet werde, daher d. Ephorus s. Cathedraticum oder Cathedraticum aus dem Kirchenaera-rio bekömmt. v. K. Ord. p. 188. sqq. 323. 398. Corp. Jur. Eccl. Saxon:

ad §. 9. Die Potestas Eccles. besteht nicht in einer weltl. Gewalt, Herrschaft od. angemaßten Oberherrschaft über die Gewissen, sondern bloß in einer solchen geistl. Gewalt, daß nach §. 10. die Lehrer berechtiget u. verbunden werden, die Wahrheit des Heils den Zuhörern nach jedes bes. Zustande u. mancherl. Zufällen d. kräftiger Zueignung zu ihrem Heil anzuwenden.

ches die Lehrer des Evangelii verwalten, muß man aus der Natur und dem Zweck des Reichs Christi urtheilen, dessen Bedienten sie sind. Das Reich Christi ist deswegen in der Welt aufgerichtet, daß die von Natur verderbten Menschen zu Gott gebracht, und mit ihm versöhnt würden. Die Diener des Reichs Christi können daher keinen andern Zweck bey ihrem Amte haben, als an dieser Versöhnung der Menschen mit Gott zu arbeiten, und sowol die noch Unversöhnten zur Gemeinschaft Gottes zu bringen, als die bereits Versöhnten in dem Frieden mit GOtt und in seiner Gemeinschaft zu erhalten, 2. Cor. 5, 10. Eph. 4, 12. seqq.

§. 9.

Was für Mittel ein Lehrer des Evangelii brauchen könne, um zu diesem Zweck zu gelangen, das muß ebenfalls aus der Natur des Reichs Christi entschieden werden. Denn so wie ein Reich innwendig beschaffen ist, so müssen auch die Mittel seyn, die zur Erhaltung des Zwecks dieses Reichs dienen können. Das Reich Jesu ist nicht von dieser Welt, Joh. 18, 36. Der Herr ist und bleibt König und Gesetzgeber, der keine Unterregenten verordnet, noch seinen Bedienten die Macht gegeben

geben hat, Strafen und Belohnungen auszutheilen, oder seinen Unterthanen Gesetze vorzuschreiben, Matth. 13, 30. 1. Pet. 5, 4. Daraus folgt, daß die Knecht, die er in seinem Reiche verordnet, blos eine geistliche Macht haben, und weder durch Zwang, noch gewaltsame Mittel, sondern allein durch bitten, ermahnen, und warnen, durch lehren und unterrichten, zu ihrem Zweck gelangen müssen, 1. Cor. 4, 1. 1. Pet. 5, 1.

§. 10.

Ein Lehrer des Evangelii ist daher ein Mann, den Gott durch eine gewisse Gemeine, oder durch die, so das Recht der Gemeine verwalten, berufen und verordnet hat, daß er seinen Willen einer gewissen Gemeine vortragen, die Bösen und Sünder auf den Weg des Friedens mit Gott bringen, und die, so in dem Stande, in demselben erhalten möge, daß dieselbe hier ein Gott wohlgefälliges und glückseliges Leben führen, die Mühe und Leiden dieser Zeit überwinden, und dermaleinst die ewige Seligkeit erlangen mögen.

§. 11.

Hieraus läßt sichs theils von denen Schwierigkeiten dieses Amts, theils von der Vor-

Franckesche Stiftungen zu Halle

zu beobachten die Fehler u. Schwachheiten u. alle diese Dinge kennen zu lernen.

d) die Hindernisse auf Seiten der Lehrer sind: daß sie der Gefahr unterworfen sind, sich zu ungeziemender Härte u. Nachläßigkeit im Amte, zum Geitz, Hochmuth, Ehrgeitz, zu ungestümem Eifer, oder zu strafbarer Gelindigkeit oder zu Ausschweifungen und unordentl. Wandel verleiten zu laßen, theils bey aller ordentl. Bemühungen entweder müde u. verdroßen, oder verhaßt, verächtl. ungeacht. u. anstößig sich zu machen, und alle oder doch viele Früchte ihrer Arbeit zu verhindern. Es erfordert der weitl. Umfang aller Wißensch. u. geistl. Wißenschaften, die von Lehrern gefordert werden, S. c. 2. V. 6 – 11. Theils die Größe der Gefahr, theils der schweren Verantwortung, die mit diesem Amte verbunden ist; theils des besorgl. Schadens, welcher daher dem leibl. geistl. u. ewigen Wohl der Seelen, der Kirche u. dem gem. Wesen erwachsen kann. Obs: diese Betracht. soll Niemand abschrecken, sich dem Predigt. zu widmen, oder die, so sich dazu begeben, kleinmüthig u. zaghaft machen, sondern sie nur demüthig, vorsichtig, klug, fleißig u. eifrig machen im Gebet zu Gott um rechte Gaben u. Kräffte, in der Anwendung der rechten Mittel, in der fleißigen Ausübung der Gottesfurcht.

ad §. 12.

Die Vortreflichkeit des Pr. Amts erhellet daraus, daß ihn der hohe Stifter deßelben der Herr selbst eingesetzt, mit s. Beyspiel geheiligt, mit Wundern u. Zeichen, mit Drohungen u. Verheißungen ehrwürdig gemacht hat.

Vortrefflichkeit desselben, theils von denen Rechten derer, welche dasselbe bekleiden, urtheilen. Die Schwierigkeiten dieses Amts erhellen zuförderst aus denen mannigfaltigen und verschiedenen Bemühungen, welche dasselbe von denen Lehrern erfordert. Eine jede von diesen Bemühungen verlanget nicht nur Nachsinnen und Arbeit, sondern auch Klugheit und Bescheidenheit. Dazu kommt, daß man in der Verwaltung dieser verschiedenen Arbeiten, sich nicht nur nach denen Menschen richten muß, mit welchen man umzugehen hat, die nämlich von mancherley Verstande, Geschicklichkeit, Einsicht, Gaben, und natürlicher Beschaffenheit sind; Theils auf die Zeiten Acht haben muß, und nichts thun, oder vornehmen, welches denen Umständen, in denen man lebet, und der Welt, mit der man zu thun hat, entgegen ist. Der vielfältigen Hinternisse nicht zu gedenken, welche insgemein denen Lehrern bey ihrer Arbeit aufstossen, und von ihnen verlangen, daß sie stets mit Gedult und Sanftmuth gewafnet sind, doch aber nie den Zweck ihres Amts aus den Augen setzen.

§. 12.

Die Betrachtung dieser Müh und Arbeiten, die sich in dem Lehramte finden, muß durch die

die Ueberlegung der Vortreflichkeit dieses Amts versüsset werden. Wir übergehen den Ursprung und die Einsetzung dieses Amts. Allein wie selig ists, mit solchen Wahrheiten umzugehen, die das rohe und wilde Wesen des menschlichen Gemüths wegnehmen, und unsere Seele zur Stille und Verachtung der weltlichen Dinge vorbereiten? Wie selig ists, Menschen, die in der Knechtschaft der Begierden stecken, den Weg zur Freyheit zu weisen, und ein Vater und Hirte der Bekümmerten, der Elenden und Trostlosen zu seyn? Wie selig ists, ein Werkzeug zu seyn, wodurch die Ehre des Schöpfers in der Welt, und die Wohlfahrt des ganzen menschlichen Geschlechts befördert wird? Wie seelig ists endlich einen Boten und Gesandten Gottes an die Menschen abzugeben?

§. 13.

Was für Macht und Recht die Lehrer des Evangelii nach der Ordnung Christi haben, das läßt sich leicht aus der Natur und dem Endzwecke ihres Amts erkennen. Sie sind berufen, die Seelen der Menschen zu Gott zu führen, und mit demselben zu versöhnen. Daher können sie sich 1) keiner Herrschaft noch Gerechtigkeit über die Personen, noch 2) über ihre Leiber und Güter anmaßen;

Viel-

2) aus der Wichtigkeit der Verrichtungen mit denen es umgehet

3) aus der Hoheit der Absichten, dahin sie alle insgesamt zielen, naml. Gottes Ehre, u. der Seelen Heil.

4) der grosse Nutzen, der damit gestiftet werden kann in der Kirche u. Republ. derselben Ruhe u. Glückseligkeit. 5) die herrl. Belohn. so treue Lehrer zu gewarten haben. Dan. 12, 3. 6) dem grösten Vorzug, in den sie bey Gott stehen u. daß G. ihnen selbst so viele Ehren Namen in der Schrifft beygelegt hat.

ad §. 13.

Diese sind theils Iura divina, theils sie göttl. befehl vor sich haben, od. aus der Natur des Lehr Amts von sich selbst fliessen, dazu gehört Hebr. 13, 17. [?] daß sie in gehöriger Achtung stehen, u. ihr Amt freudig bey der Gemeine, der sie vorstehen, u. [illegible] gemacht werde, davon aber leider! die Meisten nur selbst Schuld sind, 1. Tim. 4, 12.

V.

2/ daß sie ihren nöthigen Unterhalt bekommen Luc. 10, 7. Da nun die Salaria der Kirchendie-
ner nun einmal in allen Gemeinden bestimmt, u. die Lehrer an ihren Beruf da-
rauf verwiesen sind; so muß sich ein jeder an dem, was ihm dazu gemacht ist, be-
gnügen u. keineswegs solches eigenmächtig zu erhöhen, od. durch unerl. Streitigkei-
ten od. and. unerlaubte Mittel mehr an sich zu bringen suchen, was ihm aber
mit Unrecht vorenthalten od. entzogen werden will, so wird möglichst dß die
gelindesten Wege behaupten, ohne jedoch sich od. s. Nachfolgern etwas zu ver-
geben, od. dß die praescription, die auch hier stattfindet, zu verlängern; denn
ist dß letztere kein pars juris divini sondern humani. Not. Die sog. Einkünfte
der Kirchendiener [illegible] bestehen a/ in Salario fixo, das unterschiedl. ist, u. aus dem K. aera-
rio bezahlt wird, nur aber ohne Bewill. des Patroni nicht erhöhet werden. b/ in Accidentiis, od. Ju-
ribus stolae, die vor einzelne Amtsverrichtungen gegeben werden, aber nicht mehr nach der K. O. Gen:
art. 26. [illegible] nach der damal. Zeit sehr niedrig angesetzt worden, daher auch die bestand. Observanz
zu beurtheilen sind. Öfters wird auch der [illegible] Matricula, welche im Consist: aufbehalten
werden, entschieden c/ in gewissen Praestationen der K. Kinder, welche [illegible] reales sind, in fructus fun-
dorum et rerum, als Zinsgetreide, so mit den Decimis granorum, od. Kornzehenden, vel etiam
mergitum [illegible] beschrieben [illegible] Gen. Art. 22. u. besonders
des Küsters [illegible] gegeben werden müssen. d/ in personales, nemli-
che Parochianorum, da die, welche solche haben, [illegible] nach dem 24. Gen. Art. zählen;

Vielweniger 3) sich einer Freyheit vor der Gewalt der ordentlichen Obrigkeit, oder 4) gar eines Vorzuges vor derselben rühmen; Am allerwenigsten 5) eine Herrschafft über die Gewissen sich zueignen. Jesus hat kein irdisches Reich hie auf Erden anrichten wollen, und die Lehrer bleiben also Brüder derer, die sie unterrichten sollen, 1. Pet. 5, 1. Luc. 22, 25. und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die von ihrem Leben, Verhalten und Wandel der von Gott gesetzten Obrigkeit Rede und Antwort zu geben schuldig sind. Besitzen sie etwas von diesen Dingen, so besitzen sie dasselbe nicht nach dem göttlichen; sondern nach einem gewissen menschlichen Rechte.

§. 14.

Dagegen ist aber nöthig, daß ihnen A) ein gewisses Ansehen in der Gesellschaft eingeräumet werde, in der sie lehren, 1 Tim. 3, 2. 3. Tit. 2, 15. B) Müssen sie mit so vielen Einkünften versehen werden, damit sie nicht Ursache haben auf fremde Sachen zu denken, und durch allerhand Handthierungen sich verächtlich zu machen, 1 Cor. 9, 13. 14. 1. Tim. 6, 17. C) Daß sie ungebundene Hände behalten, die Wahrheiten des Glaubens und des Lebens un-

1. Tim. 4, 17.

gescheut vorzutragen, denen Sündern ins Gewissen zu reden, und die Frommen zu erwecken und aufzurichten; Aber doch so, daß sie diese Freyheit nicht mißbrauchen, noch sich derselben auf eine solche Art bedienen, daß das gemeine Wesen dadurch zerrüttet, und in Unruhe gesetzet werde.

§ 15.

Es muß denen Dienern des Evangelii 4) ein freyer Zutritt zu denen vergönnet werden, welche ihrer besondern Aufsicht anvertrauet und unterworfen sind, damit sie ihr Amt an ihnen desto besser verrichten, und sich um ihre Umstände genauer erkundigen. Wo 5) die alten Rechte gegen die Sünder noch üblich sind, muß es vornämlich auf ihr Erkäntniß ankommen, welche würdig sind aus der Gemeine gesetzt zu werden, oder nicht, ob gleich die Gemeine bey solchen Dingen allerdings muß mit gefraget werden. Es ist 6) billig, daß sie zur Entscheidung und Einrichtung derjenigen Dinge mitgezogen werden, die in dem Gottesdienst und Sittenlehre einen gewissen Einfluß haben. Endlich 7) ist es billig, daß sie in Ansehung der großen Dienste, die sie dem gemeinen Wesen leisten, von denen öffentlichen Oneribus, welche sonst die Unterthanen tragen müssen, befrey-

Franckesche Stiftungen zu Halle

ein Hausschlüssel: Brod geben müssen. d[ie] alle [illegible] [illegible] u. alle familien [illegible] sind, wenn sie auch nicht
u. communicir[en], müssen die [illegible] jedes Quartal 1 g[roschen]. so die Granitzen [illegible], dem [illegible] [illegible]
zu überliefern müssen. es müssen die Hüfner von 1. Hufe [illegible], davon [illegible] [illegible] geben 1. [illegible]
[illegible] g[roschen]. geben, jährl[ich] 1 g[roschen]. [illegible] die Gärtner, Kossaten, u. Häusler, [illegible] [illegible] [illegible] g[roschen]. [illegible] 24. 25. [illegible]
[illegible] geben, [illegible] die Hüfner [illegible] geben müssen [illegible] [illegible] Häusler sind. [illegible] alle familien, [illegible]
[illegible] u. [illegible] [illegible] die ihre eigne Wirthsch[aft]. haben; [illegible] 18 g[roschen]. [illegible] 36 g[roschen]. [illegible] [illegible] geben
müssen. S. Syn. Decret p. 368. 459. Not: vor der Taufe [illegible] Kinder, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Corp. Jur. Eccl. Sax. p. 441. [illegible] verboten, mehr zu fodern als [illegible] vor Ablauf der [illegible]
6 g[roschen]. sub poena dupli. [illegible]

die [illegible] [illegible] Brot ihnen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

der [illegible] [illegible] [illegible] Schlüssel u. die Aufsicht über die Kirche [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible]
[illegible] u. Verbess[erung] der Sitten [illegible], kan ihnen [illegible] abgesprochen werden. [illegible]

[illegible] personaliter, [illegible] [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] wird, [illegible] [illegible] ist Juris divini
[illegible] aber juris humani. [illegible] [illegible] [illegible], Sold. [illegible] S. K. O. Tit. von Inventarien p. 199. it.
40. Gen. art: p. 94.

Franckesche Stiftungen zu Halle

Iuris hum: sind, d. Meisten u. nothwendig und der Natur [illegible] oder [illegible] mit [illegible]
sonder [illegible] folgende: 1/ die [illegible] von [illegible] oneribus realibus, [illegible]
[illegible] ratione der [illegible] derer aber eigenthümliche privat [illegible]
[illegible] eingenommen sind. [illegible] von der accise u. Grundsteuer, [illegible]
[illegible] ein aequivalent u. [illegible] doppelt wieder
kommen, welches [illegible] der Landsteuer per resolut. grauam: ao. 1701. v. Corp: [illegible]
[illegible] p. 493. [illegible] Superint: auf 8. [illegible], [illegible] Archidiac: auf 6. [illegible] Pastor [illegible]
[illegible] Diaconi auf 5. [illegible] Rectores auf 4. [illegible] übrig. Schulcollegen auf 3. [illegible]
auf 2. [illegible], denen aber jeder bey antritt [illegible]
[illegible] vom Amte u. d. Superint. [illegible] 2/ freye
Wohnung, [illegible] Gen. Art. 32. p. 76. u. Resolut: Grau: [illegible]
von Consistor. [illegible] p. 409. [illegible] Reparaturen [illegible]
[illegible] über 5 [illegible] Superint.
[illegible] Synod. Decret de ao. 1627. p. 371. 373. [illegible]
[illegible] in der Parochial [illegible] in filia, v. Synod: art. 32. p. 77. [illegible]
[illegible] in matre [illegible]
[illegible] Caution. 3/ Die freye Nutzung der [illegible]
[illegible] über 6. [illegible]
[illegible] 6. [illegible] p. 39. Gen. Art. u. Synod. Decr. [illegible]
1372. u. [illegible] Gen. Art. Syn. Decr: p. 461. [illegible]
[illegible] Confirm. [illegible]
[illegible] gratis die [illegible]
[illegible] Syn. d. d. [illegible] 70. p. 460.
[illegible] 27. Gen. Art. p. 72. [illegible]
[illegible] 31. Gen. Art: [illegible] 4/ [illegible] Deputat [illegible]
[illegible] Depu t. [illegible]
[illegible] Rescript de ao. 1723. p. 504.
[illegible] p. 370. 461. [illegible] 5/ Forum priuilegiatum [illegible]
[illegible] in causis personalibus u. [illegible] partes [illegible]
[illegible] Concours [illegible] S. K. D. p. 297. [illegible] de ao. 1711. p. 485.
[illegible] in personalibus causis, ubi actores sunt, in realibus, ubi non de personis, sed de [illegible]
rem agit, u. in criminalibus [illegible]. nam actor sequitur forum rei. 6/ Die Versorgung
[illegible] Grauam: de ao. 1609. p. 337. [illegible] S. K. D. p. 189. Resolut.
[illegible] Rescr. ao. 1703. p. 432.
7/ [illegible] an der Mutter [illegible]
[illegible] 8/ [illegible] 1/2 [illegible]
[illegible] in linea descendente, [illegible] in linea ascendente [illegible]
collaterali, [illegible] in filia u. matre [illegible]
[illegible] Martini [illegible]
a. 8. ap. 1661. p. 414. [illegible] S. K. D. p. 200. [illegible]
[illegible] Beneficium, [illegible]
[illegible] Creditor des Defuncti [illegible]
[illegible] pars hereditatis [illegible] beneficium principis
[illegible] von Tutelen u. Curatelen, [illegible] 9/ Die [illegible]
quoad priuata u. patrimonia. v. Werneri Obs. forenses P. 3. 4. 10/ [illegible]
Vorzug [illegible] §. 16. [illegible]

befreyet und los gesprochen werden. Von dem Gehorsam, den die Zuhörer ihnen schuldig sind, ist hier nicht nöthig, etwas zu erinnern. Was sonst hie und da denen Dienern des Herrn ist eingeräumet worden, das besitzen sie nur nach menschlichen Rechten, nicht aber Jure diuino.

§. 16.

Es ist ein großer Streit über die Gleichheit und Ungleichheit der Diener des Evangelii. Wenn alle der Billigkeit Gehör geben wollten, würde dieser Streit bald geschlichtet seyn. Unser Heiland hat seine Diener in keine gewisse Ordnungen eingetheilet, sondern allen einerley Amt anvertrauet. Aber er hat auch nicht verbothen, daß eine äußerliche Ungleichheit sowol in Ansehung der Bedienung, als anderer Dinge mit seinen Knechten eingeführet werden sollte. Es sind keine Gesetze Christi von dem Kirchenregimente vorhanden, und daraus ist klar, daß unser Heiland die Einrichtung des Kirchenwesens der Freyheit einer jeden Gemeine überlassen habe. Diejenigen aber, die denen übrigen Dienern des Herrn vorgezogen werden, müssen sich stets der Demuth befleißigen und gedenken, daß sie im

Ansehen Gottes nicht mehr als die andern sind, die ihnen unterworfen worden, und durch menschliche Gesetze allein zu der Würde und Hoheit gelanget, die sie besitzen, Luc. 22, 25.

Das zweyte Capitel.
von
denen nöthigen Eigenschaften und der Vorbereitung derer, die sich dem Lehramte widmen wollen.

§. 1.

Es ist ausgemacht, daß nicht alle tüchtig und geschickt sind das Amt der Lehre zu führen, und eben so gewiß ists, daß die, welche die nöthige Geschicklichkeit dazu besitzen, doch einer besondern Vorbereitung und Uebung bedürfen, um ihre Naturgaben recht brauchbar und zu dem Zweck, dazu sie dienen sollen, fähig zu machen. Dieser Ursachen halber wäre es zu wünschen, daß nicht einem jeden frey stünde dieses Amt zu wählen, sondern, daß es der Prüfung geschickter und erfahrner Männer überlassen würde, dergleichen Subiecta aus vielen andern Personen auszulesen; welche zu diesem Amte tüchtig und aufgelegt wä-

einigen Lehrern bess. Freyheiten u. Rechte, wenn sie ihm u. ein größer Ansehen als andern ertheilt
da zwar göttl. Rechten nach einander gleich sind, ohn Unterschied derselben aber u. einer gewissen
Subordination unter einander stehen können, die auch Christ. schon zu voraus gebilliget
zu haben scheint. Luc. 22, 26. Davon man mit mehrern nachlesen kann Mosheims Kirch
Recht p. 288. u. von dem über den Rang der Geistl. ao. 1707 entstandenen Streit, u. dar-
über gewechselten Schriften Walchs hist. in die Rel. Streitigk. der Luth. Kirche P. III.
c. 5. §. 30. p. 156.

Da nicht alle sich zum Predigtamt schicken, die sich dazu begeben; so wäre sehr wohl der
Vorschlag des Hl. Autors zu wünschen. Da es aber so zu hoffen, u. nicht leicht practi-
cabel ist, so soll dieses Collegium dessen Stelle vertreten.

Um desto nöthiger ists, daß man besonders die verschiedenen Gaben kennen lerne, die ein Heiliger braucht, damit ein jeglicher sich selbst, theils prüfe, ob er solche hat, oder noch erlangen kann, theils desto mehr Fleiß anwende, solche, wirkl. zu erlangen, zu üben und zu bessern. Wir bemerken hierbey ad §. 2–4. daß die Eintheil. des h. Geist. theils uns gewöhnl. u. bequem ist, als die sonst gewöhnl. in dona Naturalia connata, l. acquisita Corp. et Animi, et Spiritualia tam administrantia, quam sanctificantia; ferner [illegible] die Gaben der Kraft. u. Willens §. 3. 4. der blossen Natur, u. alle weltl. u. geistl. Wissenschaften der blossen Kunst zuschreibt, da doch zu jenen §. 3. Fleiß u. Uebung u. zu denen §. 4. auch Gnade erfodert wird, diese aber besonders §. 10. zu den donis administrantibus gratiae praevenientis et assistentis gehören. Alle Gaben des Leibes §. 2. sind zwar auf alle Fälle nützl. doch u. alle zu geistl. Ämtern von gleicher Nothwendigkeit, oder können doch, [illegible] bey veränderter Lebensart und angewandter Mittel [illegible] u. [illegible] vom H. noch wohl erlangt, oder die Mängel derselben verbessert, auch wohl durch andere vorzügl. Amts- u. Heiligungsgaben ersetzt werden, daher solche Fähigen, die sonst Geschicklichkeit u. ein redl. Herz haben, zum Dienst des H. der Mangel derselben sich u. gleich vom Dienst abschrecken lassen oder kleinmüthig werden dürfen, sondern nur desto mehr Fleiß anwenden müssen, der Gesundh. u. guter Leibesmittel zu statten zu kommen, die Stimme zu bessern, das Gedächtniß zu üben, der memoria sensuali die intellectualem an die Seite zu setzen, dem cholerischen Temperament das moderat. entgegen zu setzen, das durch die Gnade geheiligt ist.

wären, damit niemand seine Zeit übel anwende, noch die Gemeine Gottes mit Leuten beschweret würde, die in einer andern Lebensart dem gemeinen Wesen viel ersprießlichere Dienste würden geleistet haben.

§. 2.

Alle Eigenschaften, die ein Lehrer des Evangelii haben muß, lassen sich am füglichsten abtheilen in die Gaben der Natur, und in die Gaben, die durch Fleiß und Uebung müssen erworben werden. Die natürlichen Gaben sind wieder von einer zweyfachen Art. Einige gehören zum Leibe, und einige zum Geiste. Der, so der Gemeine des Herrn dienen will, muß in Ansehung des Leibes eine hinlängliche Gesundheit besitzen, damit er denen vielfältigen und beschwerlichen Arbeiten, die dieß Amt erfordert, vorstehen möge. Er muß 2) mit keinen solchen Fehlern des Leibes behaftet seyn, die ihn andern zum Scheusal, zum Eckel, und zur Verachtung machen können. Er muß 3) mit einer klaren und deutlichen Stimme und der Gabe geschickt und verständig seine Gedanken vorzutragen versehen seyn. 4) Er muß keinen Mangel am Gedächtniß haben, und endlich 5) von keinem Tempera-

mente seyn, daß zu groben Ausschweifungen und heftigen Ausbrüchen der Begierden und Affecten geneigt ist.

§. 3.

Bey den Gaben des Geistes und der Seelen muß sowol auf den Verstand, als auf den Willen gesehen werden. Der Verstand eines Menschen, der dem Herrn dienen will, muß 1) mit der Gabe versehen seyn, schwere Sachen zu fassen und zu begreifen, und von dem Werth der Dinge zu urtheilen, 2) mit einer natürlichen Geschicklichkeit die begriffene Dinge in einer guten Ordnung sich vorzustellen, 3) mit einer lebhafften Einbildungskraft, 4) mit der Gabe, was er selbst gefast und begriffen hat, andern wieder auf eine ordentliche und deutliche Weise zu erklären und vorzutragen.

§. 4.

In dem Willen eines solchen Mannes sollte billig zuerst eine natürliche Liebe und Neigung vor andere Menschen seyn, 2) eine Mäßigkeit der Affecten und Bewegungen des Willens, 3) eine Geneigtheit zu folgen und sich zu verändern, wenn man eines bessern belehret und

Hauptsache: Gaben des Verstandes u. des Willens sind 3.3.4. so ungleich, da die Fähigkeiten derer in verschiedenen Graden unter den Menschen ausgetheilet sind, desto mehr wird theils schon zur Erlangung d. nur Unterricht Fleiß u. Arbeit, [illegible] auch die Gnade des H. Geistes erfordert, theils noch vielmehr zu deren rechten Anwendung u. Gebrauch darauf des Meisters [illegible], [illegible] unentbehrl. [illegible], daher ferner [illegible] auch wohl bey geringen Fähigkeiten der Natur [illegible] andere [illegible] zuvor thun können.

Ich verbinde damit noch theils eine hertzl. Liebe zu s. Zuhörern, die die wahre Wohlfarth u. das Heil ihrer Seele mit gantzem Ernste sucht, theils eine wahre Sanftmuth, ohne [illegible] Gelindigkeit, theils Demuth ohne niederträchtige Schmeicheley u. Menschengefälligkeit, theils Nüchternheit ohne affectirte Enthaltsamkeit, theils Vermeidung des Geitzes ohne Eitelkeit, Leichtsinn u. Verschwendung.

der Gegentheil ist Leichtsinn u. Wankelmüthigkeit.

Die hier angeführten Eigenschaften sind theils unentbehrl. theils, doch nicht bloß durch Kunst u. Fleiß zu erlangen, theils nur darauf beruhen, wenn sie die Klugheit des Christen u. ein geheiligtes Herz zum Grunde haben

und unterrichtet wird. Aber doch 4) eine Festigkeit und Unbeweglichkeit des Gemüths auf der andern Seiten, denen Dingen nachzustreben, die man einmal für gut und nützlich erkannt hat.

§. 5.

Die guten Eigenschaften, die ein Lehrer durch Kunst und Fleiß sich zuwege bringen kann, sind von einer zweyfachen Art. Einige können ohne fremde Beyhülfe durch eigenen Fleiß erworben werden; Andere kan man sich nicht wohl zuwege bringen, wo man nicht einen Führer annimmt. Zu denen ersteren rechnen wir 1) die Erkänntniß seiner selbst, seiner guten und bösen Neigungen, seiner Fehler und seiner Tugenden, die zwar allen Menschen, aber niemanden mehr, als einem Diener des Evangelii nöthig ist, 2) die Schärfung des Verstandes und die Bemühung, die Fehler desselben zu bessern und abzuschaffen, 3) die Erkäntniß der Welt und derer Menschen, 4) das Vermögen, alle Menschen, sie mögen gesinnet seyn wie sie wollen, auch die allergrößten Thoren mit Gedult und Verachtung zu ertragen, 5) ein anständiges Wesen in der Lebensart und in denen Sitten, und endlich 6) eine vernünftige und kluge Ordnung sowol im reden, als antworten.

§. 6.

Die Gaben zu deren Erlangung anderer Menschen Anleitung vonnöthen ist, werden mit einem Wort die Gelehrsamkeit, oder die Wissenschaft genennet. Man ist unter allen Verständigen darinn einig, daß ein Diener des Evangelii viele Stücke der menschlichen Wissenschaften besitzen müsse, damit er sein Amt recht verwalten möge. Allein was für Stücke der Gelehrsamkeit einer lernen müsse, und wie weit in einem jeden Stück der Wissenschaften zu gehen sey, läßt sich so genau und eigentlich nicht bezeichnen, theils weil der Zweck nicht einerley ist, theils weil die Gaben unterschieden sind, theils weil die Umstände der Menschen nicht übereinkommen, theils weil verschiedene Zeiten verschiedene Wissenschaften erfordern.

§. 7.

Es wird sich am besten urtheilen lassen, wie weit die Wissenschaften eines Dieners am Evangelio gehen müssen, wenn man die Gelehrsamkeit 1) in die Geistliche, und 2) in die Weltliche abtheilet. Aus einer jeden sind einige Stücke zum Wesen des Lehramts unentbehrlich. Andere sind zwar nützlich, und können

nen

die Kenntniß gelehrter Wissenschaften ist es nicht bey allen in gleichem Grade von ei-
ner gl. Nothwendigkeit, doch kann sie 2) wenn sie auch nur practisch erlernt
u. wohl angewendet wird, einen Herrlichen u. nur zur Zierde u. guten Credit bey
Vielen in der Gemeine, sondern zu Erläuterung der §. 3-5. angeführten Eigen-
schaften dienen. Daher 3) ein jeglicher bey dieser Erlernung sich jeder nach s. Neigung
u. Fähigkeit, u. nach s. Kräften, Mitteln und andern Umständen richten, vornemlich
aber darauf sehen muß, wie ich bereits bey §. 11. erinnern muß, daß er sich
niemals in allzuviel Nebendinge zerstreuet, oder von s. Hauptzweck entfernet
oder sie gar daneben vernachläßigen. Demnach 4) ein jeglicher der einmal siehet, daß
er sich ohne dessen Nachtheil u. in viele andere Wissenschaften einlassen darf,
die u. nothwendig zu s. Amte dienen, den Plan s. Studien lieber gleich einrichten
u. so einschränken muß, daß er zu nöthigsten der Zeit mit Ernst bey Seite-
setzung aller übrigen, alles das nur desto ordentlicher u. gründlicher lernen, was
zum Lehramte unentbehrl. ist.

Ich will solches nach den verschied. Fähigkeiten unterscheiden, u. nach der [illegible] d. h. Aut[illegible] genauer bestimmen. I, von Philolog. Wissensch. ist zu merken

a) die Latein. als die allgem. Sprache der Gelehrten ist NB. zum Lesen des [illegible] nun so zwar unentbehrl.; als sie zum Gebr. lat. Schriften u. zum richtigen Verst. der Kunstwörter nöthig ist.

b) die Griech. u. Hebr. Spr. hingegen ist desto unentbehrlicher, [illegible] p. 180. nicht nur zu eigener Erforschung des wahren Verst. der h. Schr: [illegible] sorgfält. Prüfung u. Beurtheil. anderer Auslegungen, die man billig zu Rathe zieht, u. zu einer vorsicht. Wahl der besten u. sichersten Meynung der Ausleger; u. muß es ein [illegible] wenigstens so weit darin zu bringen suchen, daß er ope boni Lexici, wo u. aller Bücher [illegible] nach dem Grundtext durchgehen, doch aber einzelne Stellen u. [illegible], darüber so gewiß, od. die so auch beyläufig anführt nach ihrem eigentl. Sinne darnach erklären, oder doch die: Meynung darüber [illegible] wählen könne, die mit dem Zusammenh. der Rede, u. der Analogie des Glaubens am besten übereinstimmt.

c) könnte es ja einer oder der [illegible] aus Mangel der Gelegenheit, der Zeit u. nöthigen Hülfsmittel auch dahin nicht bringen, da gleichwol [illegible] NB. sich zum Uebergang zum Predigen u. Catechisiren, [illegible] ein [illegible] Gott u. [illegible] Kirche rechtschaffen zu dienen; so [illegible] solcher [illegible] so applicirte sich so gleich, eher weiter vergebl. Zeit auf die Erlern. der Spr. zu wenden, darinnen er es einmal zu keiner zulängl. u. brauchbaren Kenntniß bringen kann, mit desto grösserm Fleiß auf die zu dem h. Amte unentbehrl. [illegible] geistl. [illegible], die wir u. folgenden anzeigen werden, um es darinnen zu einiger [illegible] Fertigkeit zu bringen, damit er hernach [illegible] wohl zur Noth bestehen könnte.

d) [illegible] der Cultur der deutsch. Spr. ist so wohl auf die Richtigk. u. Zierlichkeit, als vielmehr auf die Reinigkeit u. Deutlichk. derselben u. eine [illegible] Fertigkeit darin zu sehen, daß man den Gebr. derselben völlig in s. Gewalt u. das Vermögen hat, jedesmal nach der verschiedenen Beschaffenheit der Sachen, von denen man, u. der Personen zu denen man zu reden hat, einen solchen Vortrag auch wohl [illegible] u. ohne Vorbereitung zu machen, der nicht übelhaft, [illegible], [illegible] zweideutig, [illegible] deutl. ordentl. u. durchdringend ist. dazu das fleißige Lesen guter deutscher, bes. geistl. Schriften, u. fleißige Ausarbeitungen, die man geübtern Lehrern censiren läßt, auch wo nöthig Uebung in der [illegible] die nächsten Hülfs Mittel sind.

e) die [illegible] Kenntniß der Alterthümer kann ein [illegible] zur Noth entbehren [illegible], [illegible] zu selbiger der Schrift [illegible] ist, in den Schriften der Ausleger findet. f), um desto nöthiger aber ist eine [illegible] pragmatische Kirch. Geschichte des N. T. [illegible] von dem [illegible] über das A. T. [illegible], u. obgleich eine solche noch [illegible] existirt, auch zur gewissenh. Führung des Lehramts u. ganz unentbehrl. ist; so [illegible] sie doch zu den s. 5. erforderten Eigenschaften, u. [illegible] bes. dieses die [illegible] Leichtgläubigkeit [illegible] öffentl. Lehrers [illegible], wenn er die Geschichte der [illegible] nicht [illegible].

nen sowol zur Zierde eines Lehrers, als zum Nutzen der Gemeine gereichen, aber sie sind doch nicht unumgänglich nothwendig.

§. 8.

Die weltliche Wissenschafften können wieder am allerbequemsten in die Philologischen und Philosophischen abgetheilet werden. Aus denen philologischen Wissenschaften ist eine mittelmäßige aber doch zulängliche Erkänntniß der beyden Sprachen, in denen die Schrift aufgesetzet ist, unentbehrlich. Eben so wenig darf die Sprache versäumet werden, in der man reden und sein Amt führen soll, denn wer diese liegen lässet, und bloß die gelehrten und ausländischen Sprachen treibet, siehet sich übel vor, und hindert den Nutzen seines Amtes. Man muß weiter so viel von denen alten Gebräuchen der Juden und Griechen verstehen, als zur Auslegung der heiligen Schrift vonnöthen ist. Man kann ferner eine mäßige Erkänntniß von denen Schicksalen der Kirche Gottes unter dem alten und neuen Testament nicht entbehren, am allerwenigsten aber darf man in der Geschichte unserer Evangelischen Gemeinen unerfahren seyn.

§. 9.

Unter denen philosophischen Wissenschaften dienen zu dem Zweck eines Dieners des Evangelii vornämlich 1) die Vernunftlehre. Denn eine geschliffene Vernunft, und ferner ein aufgeklärter Verstand, sind in allen Theilen des Predigtamts nöthig, 2) eine Erkäntniß von der natürlichen Theologie, die uns lehret aus der Vernunft zu beweisen, daß ein Gott sey, daß derselbe verehret werden müsse, und daß er mit unendlichen und anbetenswürdigen Eigenschaften versehen sey, 3) die Sittenlehre, und das Recht der Natur. Denn die geistliche Sittenlehre leget die natürliche Sittenlehre zum Grunde, und setzet allerhand Dinge zum voraus, die im Rechte der Natur vorgetragen werden, 4) ein Unterricht von dem Kirchenrechte, so wie es vornämlich in unserer evangelischen Kirche durch den Religionsfrieden und andere Dinge eingerichtet worden.

§. 10.

Zu den geistlichen Wissenschaften gehöret vornämlich 1) eine zulängliche Wissenschaft der heiligen Schrift und der Lehrsätze, die bey der Erklärung derselben vonnöthen sind, 2) eine gute Wissenschaft in den Glaubens-

und

II. Bey den Philosoph. Wissenschaften ist zwar kein Zweifel, daß sie theils höchstnöthig sind, zur Vorbereit. auf die theolog. Wiss. u. zu ordentl. u. gründl. Einrichtung u. Erlernung auch zu gesetzter Unterweisung derselben, theils zur klugen Führung des Amts, dazu sonderl. das Jus ecclesiast. gehöret; theils bey dem Gebr. in Gemütsbetrachtungen grosse Vorsicht nöthig ist, daß den Zuhörern nicht bloß die natürl. Theologie u. Moral, oder nur die geoffenb. Lehre der Schr. u. bloß auf allzu philosoph. Art [illegible] vorgetragen werde, u. durch Deutlichkeit u. Unterweisung der rechte Grund der göttl. Überzeugung u. die Frucht einer wahren Erbauung der Seelen gehindert werde.

III, es ist eine gründl. Schrifterklärung das allernothwendigste in allen Theilen des Amts, weil doch jederzeit das Haupt Werk auf die Aufsuchung der h. Schr. u. deren wahren Sinn ankomt. daher es ein jeder vor allen Dingen die praecepta Theol. Exeget. hören, u. eine kurze Einleitung in die bibl. Bücher A. u. N. T. nach ihrer chronolog. Verbindung u. nach jeden Buchs wichtigen Innhalte bekant machen muß. Es daher die fleißigen Lectt. cursoria über die bibl. Bücher in ihrem Zusammenhange nach den Grundspr. u. dergl. Collegia am nützlichsten sind, da ohne grosse Weitläuftigkeit ex genio linguae utriusq; ex usu biblico vocum et phrasium sowohl als aus der Verbindung der Rede, u. den circumstantiis textus der richtige Verstand gezeiget, oder es deutl. zu lesen u. forschen untersucht wird. dazu sich billig ein jeder Studiosus u. Prediger im Amte tägl. einige Stunden aussetzen sollte, einige Capitel u. fleißig zu lesen, wenn er auch nicht jederzeit den wahren Verst. treffen sollte, nur um sich den h. Schr. recht bekannt u. eigen zu machen. Es ist nöthig wenigstens über 1. Hauptbuch des A. u. N. T. eine recht gründl. Erklärung nach den Grundspr. zu hören oder doch mit Fleiß zu lesen, um sich daraus den genium lingu. S. auf einmal recht bekannt zu machen, den man alsdenn ex lectt. cursor. die übrigen desto leichter bemerken, u. desto fertiger u. gründlicher [illegible] fortkommen kann. Je grösser man sich übergeben aller Dinge, desto [illegible]

man predigt, alle Th. d. h. Sch. ...ng. bemüht, od. zum beweise, od. erläutern. anführet, od. auch bey an
den Gelegenheiten vorträgt. Hiernach in Gott. auch ihrem verschiedenst. zu übertragen, übrige,
eigenen, so sich mit der Gesch. wenig od. gar d. behelffen können; ... Stackens Synopsi: sich auch
ingleichen zu Nutze machen können; als das engl. Bibel werk, u. andere mith. Comment: u. die sich solche
bey Christl. Bibellesen auch nur bey der deutsch. Übers: zu Rathe ziehen, damit sie sich zu Nutz
behelffen können. den N. T. aber d. Baumg. u. Doddridges Paraphrasi, welche der ungestö-
renden ... Sch. briefe Pauli [Chr. Lynar: welche h. a. in Halle ed. sind; mit grossem
Nutzen brauchen können. Diejenige Gründl. folgen. der gesamm. Dogm. u. Moral u. ihren
Zusammenhange ganz unentbehrl. d. nur zum Vord. d. Catechis. ... u. auch zu allem übr.
Amt braucht. da man niemals die gehörige Kunst schaffen kan, wenn m. d. theils von allen
Gl. Lehren richtige, vollständ. u. bestimmte Begriffe, u. eine recht. Kentniß ihrer Beweise, ihre
Verbind. unter einander, ihrer Einflusses zum Glauben u. heil. Leben, u. ihres eigen. Verh.
u. rechten Gebrauchs hat; theils u. d. Pflichten der rechten Grundsaetze, od. die rechte Übung des
Xtenthums, nebst den Hindernissen u. Hülfsmitteln derselben kent, auch die Natur aller Tugenden
u. Laster genau zu bestimmen, u. recht zu charakterisiren, die rechten Bewegungsgründe vor
u. wider dieselben anzuschaffen, u. allen Vorurtheilen, Ausflüchten, u. Entschuld. der Menschen recht
zu begegnen, auch jederzeit Natur u. Gnade, das Wesentl. u. Zufällige, das Nothwendige u. Er-
laubte zu unterscheiden, u. dessen Grenzen zu bestimmen weiß: dabey ein jegl. auch erst
im Stande seyn wird, den Catechism. gründl. zu erklären, ohne andern Anweis. dazu zu
haben, dazu es doch denen die sich selbst d. helffen können, so wenig an Glaubens, als
Sittenlehren fehlt, J. F. Walchs, Rambachs, Baumgartens, Mosheims u. desgl. Schriften.
... die gründl. ... der besten Beweise von der Wahrh. d. Xtl. Rel. u. d. Gött. d. H. Schr. ...
... zur dogmat. Theologie, erfordert aber doch einen bes. Fleiß, nicht nur sich selbst
... s. Zuhörer, so viel ihnen davon nöthig u. begreiflich ist, zu überzeugen, ... sich selbst
alle Zweifel u. Einwürfe in Sicherheit zu setzen, dazu auch ein grosser Vorrath von ...
Schriften in Fabricii syllabo script. de Verit. Xt. Rel: zu finden, wo vielen andern aber
als Mornai, Grotius, Abbadi, Houteville, ... gute Bücher der Offenb. ... genug
bekannt ist. 4| Von der Polem. Theologie ist einem Pr. so viel jetzt nöthig, daß er
die vornehmsten Unt. Lehrsätze in der Xtenh. ... aber die ... Lehren des ... , 3 ... zu
...den Socinianismi u. Deismi, nach d. scheinbarsten Einwürfen u. Zweifel wohl ...
... zu beantworten, s. Zuhörer aber nach ihrer Fähigkeit u. andern erforderl.
Umständen vor allen Zweifeln u. Vorurtheilen sich zu bewahren, u. gegen ander ...
Verführungen in ... evangel. Glauben zu befestigen wisse; ... gilt auch von Fa-
natismus, Separatismus, Pietismus, Herrnhuth: hierzu dienen ... Schuberth u.
... Joh. Jac. Rambachs hist. Einl. in d. Streitigk. ... der evangel.
... Kirche, ... Lehr. ... Rambachs Einl. u. d. ... mit der ... : Petri Sig: ...
von den Streitigk. der Evangel. u. Reform. ... 1717. ad ord: ...
richtet. Wider den Deism: u. die Freygeisterey ... Lessings Glaubensunters. der Evangel.
... Lelands Abriss der deistisch. Schriften, oder auch Lerens Einl. u. d. ...
... mit den Weisen.

und Lebenslehren, die daraus systematisch hergeleitet werden, 3) eine gründliche Erkänntniß von den Beweisthümern, wodurch die Wahrheit der christlichen Religion und die Göttlichkeit der heiligen Schrift bewiesen wird, 4) aus der polemischen Theologie ist vornämlich ein Unterricht von den Secten, die unter den Christen sind, von den Hauptmeinungen, wodurch sie von uns unterschieden werden, und von denen allgemeinen Gründen, die ihnen müssen entgegen gesetzet werden, nöthig. Was sonsten zu denen geistlichen Wissenschaften gerechnet wird, davon kann man so viel lernen, als es dem Zweck und den natürlichen Gaben eines jeden gemäß ist.

§. 11.

Diejenigen, die so viel Verstand, Zeit und Mittel haben, daß sie mehr Wissenschaften fassen und begreifen können, thun sehr wohl, wenn sie sich auf mehrere legen. Es ist auch keinem Diener des Evangelii zu verargen, wenn er auch einige von denen Wissenschaften, die bloß zur Gemüthsergötzung dienen, und eben zum Lehramte nicht viel beytragen, erlernet. Er hat sich nur vorzusehen, daß er aus diesen Nebendingen sein Hauptwerk nicht ma-

che,

Franckesche Stiftungen zu Halle

che, noch das Beste seiner Gemeine darüber verabsäume.

§. 12.

Man mag aber sich noch so vorbereiten, und noch so viel Naturgaben und Wissenschaften sich erworben haben, so wird doch derjenige erst recht mit Segen arbeiten können, der sich der Gnade Gottes überlässet und sein Herz dem Höchsten zum Tempel und zur Wohnung eingeräumet hat. Ein unbekehrter Lehrer arbeitet zwar nicht ohne Nutzen, wenn er die reine und unverfälschte Wahrheit lehret; Aber ein geheiligter und bekehrter Lehrer hat doch viel vor ihm voraus, und kann sich in seinen Arbeiten viel mehr Segen und Nutzen als jener versprechen.

Das dritte Capitel,
von
dem Verhalten derer, die sich bereits zum Lehramt vorbereitet haben, und auf ihren Ruf warten.

§. 1.

Die zum Dienste des Herrn sich vorbereitet und nöthige Wissenschaften erworben haben, sollten billig von der Welt abgesondert,

und

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

und unter der Aufsicht geübter und erfahrner Leute, zu ihrem Amte geübet und vorbereitet werden. Aber man hat in wenig Ländern Anstalten hiezu, und es müsten überall in unserer Kirche, wenn dieses geschehen sollte, ganz andere Verfassungen gemacht werden. Daher muß gezeiget werden, wie der Wandel und das Verhalten eines Menschen, der auf seinen Ruf wartet, und zum Lehramte sich geschickt gemacht hat, beschaffen seyn müsse.

§. 2.

Es kommt alles auf drey Dinge an, 1) auf das Leben und den Wandel solcher Leute, 2) auf ihre Studia und Arbeiten, 3) auf ihr Verhalten in Ansehung des Amts selber, das sie suchen. Was das Leben betrift, so ist unstreitig klar, daß die, so Gott und seiner Gemeine sich gewidmet, sich nicht nur vor allen groben Lastern und offenbaren Sünden hüten, sondern sich auch bemühen müssen, die Fehler der Jugend mehr und mehr abzulegen, und durch Fleiß, Gebet und Nachsinnen, in der wahren Furcht und Erkänntniß Gottes zu wachsen. Muß nicht der, so andern den Weg zeigen will, selbst denselben vorher wissen?

§. 3.

Der Fleiß in der Gottseligkeit zu wachsen muß mit einem ordentlichen, eingezogenen und anständigen Wandel verbunden seyn, damit man diejenigen, die dem Herrn sich geheiliget, von denen gleich unterscheiden könne, die sich weltlichen Bedienungen und Verrichtungen gewidmet haben. Man weiß, daß einige zu viel Regeln von dieser Sache gegeben, und die Freyheit eines angehenden Lehrers in der Kleidung, in denen Sitten, in der Lebensart, und dem Umgange gar zu stark eingeschränket. Allein man weiß auch von der andern Seite, daß einige sich in solchen äuserlichen Dingen mehr Freyheit nehmen, als die Billigkeit und der Stand, den sie gewählet haben, dulten kann.

§. 4.

Man kann alles, was zu dieser Sache gehöret, in die einige Regel schliessen: Ein angehender Lehrer muß in seiner ganzen Lebensart sich nach denen Meinungen des Landes, in dem er lebet, und dem Wohlstande der Leute seines Gleichen richten, und insonderheit vor allen Dingen sich hüten, die bey

dem

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

dem Volke, unter dem er Gott dienen will, für Zeichen eines eiteln, übel beschaffenen, ungezogenen und unruhigen Gemüths betrachtet werden, wenn sie auch in sich nicht sträflich noch böse sind. Vor allen Dingen erfordert es die Noth, daß er die Gesellschafft roher, wilder und übelgesitteter Leute meide, weil man insgemein aus der Gesellschaft des Menschen von seinem Herzen zu urtheilen pflegt.

§. 5.

Die Studia eines Menschen, der sich zum Lehramte vorbereitet, müssen ebenfalls anders eingerichtet seyn, als die Arbeiten desjenigen, der sich zuerst setzen will. Es muß 1) ein solcher Mensch die Gründe der Wissenschafften, die er auf den hohen Schulen gefaßt, durch Lesen und Nachsinnen zu erweitern, und zu befestigen sich bemühen und weil er bald einen öffentlichen Ausleger des göttlichen Gesetzes abzugeben gedenket, muß er vor allen Dingen in der heiligen Schrift sich mit mehrerem Fleiß umsehen, und nächst dem das besondere Kirchenrecht des Landes, indem er eine Gemeine zu weiden sucht, sich mehr und mehr bekannt machen.

§. 6.

§. 6.

Man muß aber auch 2) sich zur würklichen Verrichtung der Amtsarbeiten mehr und mehr geschickt machen. Zu dem Ende ists nöthig, daß man sich bemühe in der Schreibart immer deutlicher, angenehmer und fester zu werden, daß man eine Geschicklichkeit erlange, die Einfältigen und die Kinder durch Frage und Antwort zu unterweisen, daß man endlich in dem Vortrage der göttlichen Wahrheiten selbst an die Gemeine, täglich mehr Fertigkeit erlange. Und da gleichfalls mehr Erfahrung und Uebung dazu gehöret, mit Krancken, Angefochtenen und Sterbenden umzugehen, so wird man sehr wohl thun, wenn man sich bey solchen Leuten zuweilen einfindet, oder rechtschaffene Diener des Herrn, die solche Leute besuchen, dahin begleitet.

§. 7.

Hiebey wird es nicht undienlich seyn, daß ein solcher angehender Lehrer mehr Umgang, theils mit denen Menschen überhaupt, theils mit erfahrnen und geübten Dienern des Evangelii suchet, um sowol die Welt und die Menschen besser kennen zu lernen, als auch durch eine fremde Erfahrung seine eigene

Franckesche Stiftungen zu Halle

Not: Man mache sich d. nach eigenen Gedünken einen Plan s. Glücks, sondern stelle sich mit Gott u. s. guten Vorsehung, daß man die beste Einrichtung derselben mit gelaßn. Vertrauen von s. Vorsorge erwarten kann.

2/ Man wähle niemals allzu sorgenlos bey einer unverhofften Gelegenheit zur Versorgung, ob sie auch Umständen, Wünschen, Neigungen u. Absichten gänzlich gemäß sey, stelle sich den Wegen, die sich ungesucht darbieten, getrost nach, ohne sich denen mit Gewalt zu widersetzen, was d. nach ms. Sinne ist.

3/ Man wage sich niemals aus Hochmuth, Eigensinn, blindem Vertrauen auf Gott, oder andern ungegründeten Vorurtheilen um ein Amt anzuhalten, dazu sich keine Veranlassung ereignet, welche sich aber auch niemals ohne die kleinsten Bedenken u. s. Kräfte, u. die Lauterkeit s. Absichten vor Gott zu prüfen, s. Vorsehen u. Gebet ihr vorzutragen, u. der Leitung s. Regierung zu überlassen.

4/ Man suche ob allzu hefftig, oder ob niederträchtige Schmeicheley u. Submission, daß man sich bey hochmüthigen Patronen eine erwünschte macht, stehe aber am ersten dem Wunsche, den man ohne eignes Suchen erhält, u. wo sich mehr als 1. Gelegenheit zugleich ereignet, ziehe man dieß vor, wo sich die meiste Gelegenheit Gutes zu stiften darbietet.

ne Wissenschaften zu vermehren. Zuletzt muß ein jeder sich um den Zustand der Kinder Gottes, in den Zeiten in denen er lebet, bekümmern. Denn wenn einer ein nützliches Mitglied einer gewissen Gesellschaft seyn, und gegen die Klugheit nicht sündigen will, so muß er die Zeiten und den Zustand der Gesellschaft kennen, in der er Gott und seinem Nächsten zu dienen gedenket.

§. 8.

In Ansehung des Amts, welches ein Candidat des Lehramts suchet, ist viel Vorsichtigkeit und christliche Klugheit vonnöthen. Es kann nicht verbothen seyn, ein solches Amt mit Bescheidenheit zu suchen, und nach denen Umständen der Kirche, in der man lebet, sich zu bemühen, daß man einen Platz unter denen Lehrern bekommen möge. Aber man hat stets dabey an zwey Dinge zu gedenken: 1) daß ein unbescheidenes und ungestümmes Anhalten stets ein Zeichen eines Gemüths sey, das übel beschaffen und mehr die Einkünfte, als die Bedienung verlanget; 2) daß diejenigen, die sich durch Wissenschaft, Geschicklichkeit und Gottseligkeit bekannt machen, besser thun als andere, die sich durch menschliche Wege und Bemühungen empor zu bringen suchen.

§. 9.

Vor allen Dingen muß niemand durch unerlaubte Wege suchen sich in das Amt der Lehre zu dringen. Was dieses für Wege sind, kann ein ieder leicht errathen, der die geistliche Sittenlehre verstehet. Man rechnet hiezu insonderheit die Bemühung derer, die durch Anderer Verleumdung und Verachtung, durch Geld, oder Heyrathen befördert zu werden suchen. Man hat aber doch hiebey einen vernünftigen Unterscheid zu machen, und diejenigen nicht alle zu verdammen, die dem Ansehen nach gegen einige von diesen Dingen sich vergehen. Die Umstände sind mancherley, und man kann von keiner That urtheilen, bis man alle Umstände erwogen hat. Bey der heutigen Unordnung unter denen Christen lassen sich schwerlich allgemeine und gewisse Regeln geben, die gar keine Ausnahme leiden.

Das

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

ad Caput IV. ad §. 1. [illegible] [illegible] [illegible] muß man eine gute u. ordentl. Einrichtung theils d. Studirens, theils des Lebens [illegible], theils auch der Wirthschaft machen.

ad §. 2. die [illegible] u. die C. 1. §. 8–10. angegeb. Wissenschaften [illegible] [illegible] niemals aber deshalb aufhören, weil man s. [illegible] [illegible], u. eine [illegible] [illegible] erlangt hat. Da der finis dies. Wissenschaften u. die Erlangung [illegible] die treu u. gewissenhafte Ausübung [illegible] ist; dazu aber der best. Gebrauch dies. Mittel, folgl. auch die fortgesetzte Erlangung derselben erfordert wird.

Das vierte Capitel.

von

denen Pflichten, die ein wirklich berufener Lehrer in Ansehung seiner und der Seinigen in Acht zu nehmen hat.

§. 1.

Es soll in diesem Capitel blos von der äußerlichen Einrichtung des Lebens und des Wandels eines Dieners des Evangelii gehandelt werden. Denn daß derselbe sich der Gottseligkeit befleißigen müße, ist ohnedem bekannt. Es wird hier theils auf das zu sehen seyn, was er in Ansehung seiner selbst, theils auf das, was er im Absehen auf sein Hauswesen und die Seinigen in Acht zu nehmen hat.

§. 2.

In Ansehung seiner Person hat ein berufener Lehrer theils auf seine Studia, theils auf seinen äußerlichen Wandel, Sitten und Umgang mit andern Menschen zu sehen. Nie-

mand muß die Wissenschaften, die er sich einmal erworben hat, liegen lassen, sondern sich in denselben zu befestigen, und sowol von denen Dingen, die in der Welt, als von denen, die in der Kirche insonderheit vorgehen, immer mehr und mehr Nachricht einzuziehen suchen. Wer etwas von denen Wissenschaften treiben und beybehalten kann, die zwar zum Lehramte unmittelbar nicht nöthig sind, doch aber in der Welt hoch geschätzet werden, der thut sehr wohl, wenn er dasselbe beybehält, denn er bahnet sich dadurch einen Eingang bey klugen und angesehenen Leuten, und kann der Religion desto bessere Dienste thun.

§. 3.

In dem Wandel und Umgange mit andern Leuten muß dieses die Hauptregel bleiben: Ein Lehrer muß sich in acht nehmen, daß er weder für einen Mann gehalten werde, der sich der Welt gleich stelle, noch auch in Schimpf und Verachtung durch seine Sitten, Geberden und andere äußerliche Dinge gerathen möge. Vor allen Dingen hat man sich in Acht zu nehmen, daß man große und weitläuftige Gesellschaft weder halte, noch besuche, noch einen vertrauten Umgang mit denen pflege,

die

Man muß sich u. allzuviele Freyheiten heraus nehmen, oder auch Unmäßigkeit in Essen u. Trinken vermeiden, auch d. Gefälligkeit Submission so durchaus nicht vergeben, theils damit man d. bey dem Patron selbst oder doch bey der Gemeine in den Verdacht einer Schmarotzerey gerathe, denn von einer Mahlzeit u. Gastgebern gesprochen so viel gelegen ist, daß man damit alles bey ihm ausrichten könne. Daher legen man die rechte Mittel Straße zwischen einer anständ. Freundlichkeit, die sich immer in den gehörigen Schranken hält, ohne d. Ansehen u. der Ehre s. Amts etwas zu vergeben, u. ein eigensinnigen unmürrischen u. verdrüßl. Wesen, u. ferner einer affectirten Scheinheiligkeit, die alles gleich zur größten Sünde macht, u. über alle Kleinigkeiten ein großes Aufsehen macht, oder in Gesellschaft stets besondere u. predigen will, u. zwischen einem heitern u. rechtschaffnen Wesen der Gottseligkeit, u. einer gewissenhaften Gewandtheit, die mit Bescheidenheit nicht verschiebt u. schweigt, ohne der Wahrheit u. Tugend etwas zu vergeben, auch aus Verträglichkeit nur d. Leuten bisweilen etwas nachläßt, u. Beleidigungen übersieht, ohne sich verächtl. zu machen, die in allen Handlungen u. Geschäften eine ungezwungene Ehrfurcht vor Gott u. s. Worte, eine aufrichtige Wahrheit u. Menschenliebe, einen bescheidenen Abscheu vor allen Lastern offenbaret, u. keine bequeme Gelegenheit zur Erbauung versäumt.

zu Predigen auszuführen der Leidenschaften, Übereiltigkeit u. Gebrauch, Unmäßigkeit u.
Essen u. Trinken, von ungeziemender Vergeßlichkeit, Eigensinn u. Hochmuth hüten. Viel-
mehr aber sich freundlich u. mit Salz gewürzte Reden u. eingemengte gute Lehren, Er-
mahnungen, Erinnerungen, u. Anmerkungen u. Gesprächen; bisweilen auch durch ein ernsthaftes
Stillschweigen u. bezeigten Unwillen die Anwesenden zu regieren, u. sie in Ehrbarkeit
Zucht u. guter Ordnung zu erhalten wissen. S. Hartmann. l. II. c. 7. §. 12.
ad §. 4.) Ist es nicht zu rathen, die Wirthschaft ganz, oder wenigstens [illegible] zu un-
ohne des Cons. Approbation, auch ohne die nöthigen Aufsicht aller dessen zu veran-
dern was sie selbst nöthig hat, zumal wenn ein gutes Inventarium da ist. [illegible] Man
nehme sich daher lieber einer redl. u. verständ. Mann und der Gemeine, dem Man die
Wirthsch. Bestellung solcher anvertrauen, u. von ihm eine kluge Einrichtung
der Wirthschaft, nach des Orts Gewohnheit u. Landesart lerne, oder sich der Unterricht
mit s. Kirchkindern bekannt machen kann, dadurch Man auch ihre Liebe gewinnt.
3) Hat Man aber einmal ein Kenntniß davon erlangt, u. eine gute Einrichtung
gemacht, so wird Man leicht alles in guter Ordnung erhalten können, ohne
Nachtheil s. Amts u. Studirens, dabey die Besorgung wirthschaftl. Geschäfte
ohne angenehme Veränderung u. beständ. Schule der Tugend bringt. 4)
Man meide allen Geiz, Wucher u. Gewinnsucht u. lasse lieber an kleinen Sa-
chen etwas sich vergehen, ehe Man sich mit s. Kirchkindern in Streit u. Process
einlasse, die auch, zu grossen Hindernis in Amt sind, u. schädl. Folgen ha-
ben.

die in der Welt für offenbare Sünder und ruchlose Leute gehalten werden.

§. 4.

In Ansehung seines Hauses und der Seinigen wird ein weiser Lehrer, so viel er kann, dahin sehen, daß allenthalben eine vernünftige Einrichtung und Ordnung, und ein gewisses Mittel zwischen der Ueppigkeit und der Nachläßigkeit beobachtet werde. Die Seinigen wird er so regieren, daß sie weder in Kleidern noch andern Dingen denen verderbten Sitten der Welt sich gleich stellen, sondern Exempel der Bescheidenheit, der Stille und der Gottseligkeit geben mögen.